

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Remmers Industrielacke GmbH, 32120 Hiddenhausen

- Der Käufer erklärt sich bei der Erteilung des Auftrages mit unseren AGB einverstanden. Stillschweigen gegenüber etwaigen AGB des Käufers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt die Auslieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung kein konkludentes Einverständnis mit den AGB des Käufers dar. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien. Änderungen, Nebenabreden bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- Die Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend und unverbindlich. Die Muster kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Garantieerklärungen dar. Die Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Bei Sonderanfertigungen von kleinen Mengen wird ein Preiszuschlag nach besonderer Berechnung erhoben. Erfolgt die Warenlieferung bzw. Dienstleistungserbringung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss und erhöhen sich nach Zustandekommen des Vertrages die Lohn- und Materialkosten oder die Preise der Lieferanten des Verkäufers, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertragspreis entsprechend zu erhöhen. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt dies nur für Bezüge von mindestens 200 kg/l und zwar nur frachtfrei Bahnstation des Bestellers, andernfalls erfolgt Lieferung ab Fabrik. Erfolgt bei Anspruch des Käufers auf frachtfreie Lieferung der Versand frei, so wird in allen Fällen nur die Stückgutfracht ohne Flächenfracht und Rollgeld für Empfang vergütet. Mehrkosten für Expressfracht oder sonstige Zuschläge gehen ebenfalls zu Lasten des Empfängers. Lieferungen an Adressaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen frei deutsche Grenze, unverzollt und ohne sonstige Nebenkosten, Sonderverpackung wird extra berechnet.
- Für den Verkäufer werden Aufträge erst verbindlich, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt hat. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden mit Reisenden, Handelsvertretern und Angestellten, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- Die Rechnungen des Verkäufers sind 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung in der Vertragswährung ohne Skontoabzug und spesenfrei, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto zu zahlen. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, wenn ältere Rechnungen noch unbeglichen sind. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber unter Gutschrift zum Termin der Wertstellung vorbehaltlich des Eingangs. Für eine pünktliche Vorlage bzw. Protesterhebung von Wechseln wird nicht gehaftet. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz in Anrechnung gebracht. Im Fall der Nichtabnahme bestellter Ware ist der Verkäufer berechtigt, auf den Wert der Waren und denjenigen nicht abgenommener Abschlüsse 15% für bereits aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn, sowie eine angemessene Vertreterprovision zu fordern, sofern nicht der Käufer den Nachweis erbringt, dass ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang als in der Höhe der Pauschale entstanden ist.
- Aufrechnungsansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.
- Werden dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind oder werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die sofortige Fälligkeit aller seiner Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung geltend zu machen oder die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Hat der Verkäufer Wechsel entgegengenommen, kann er diese ohne Begründung fällig stellen oder sie zurückgeben und dafür sofortige Barzahlung verlangen.
- Die Einhaltung von Fristen bzw. Terminen setzt die endgültige Klärung sämtlicher Einzelheiten voraus. Lieferungen bzw. Leistungen, die infolge vom Verkäufer nicht zu vertretender Umstände unterbleiben oder sich verzögern einschließlich von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs- bzw. sonstigen konkret vorhersehbarer Hindernissen, die beim Verkäufer oder seinem Lieferanten eintreten, berechtigen den Verkäufer entsprechend später zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer deswegen ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse in einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Verkäufer in Verzug befindet. In den Fällen einer für den Käufer unzumutbaren Lieferungsverzögerung ist auch dieser unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt. Liefer- bzw. Leistungsfristen bzw. -termine gelten stets als annähernd,

- sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Im Fall eines Überschreitens des durch die Circa-Fristen bzw. -termine bestimmten Zeitraums ist der Käufer nach Ablauf einer dem Verkäufer zu setzenden angemessenen, mindestens 2-wöchigen Nachfrist zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Das Gleiche gilt für verbindlich vereinbarte Lieferfristen bzw. -termine mit dem Vorbehalt, dass die zu setzende Nachfrist mindestens 1 Woche beträgt. Bei Fixgeschäften ist eine Nachfristsetzung nicht erforderlich. Der Rücktritt hat in jedem Fall mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist seine Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet der Verkäufer im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung in Höhe von 0,5% bis zur Höhe von insgesamt maximal 5% vom Werte der betroffenen (Teil-) Lieferung bzw. Leistung.
- Die Abfertigung aller vom Verkäufer zum Versand kommenden Güter erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, letzteres auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Bei beschädigten bzw. unvollständigen Warensendungen ist sofort nach Empfang eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Mit der Übergabe der Ware an die mit der Beförderung Beauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werks, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn und soweit der Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers oder durch Unterbleiben einer von ihm zu erbringenden Mitwirkungshandlung, geht die Gefahr bereits am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern bzw. eigene Lagerkosten zu berechnen. Versandvorschriften des Käufers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Andernfalls liefert der Verkäufer nach seinem besten Ermessen und unter Abschluss jeglicher Haftung für die Wahl der Versandart.
 - Für die Gewährleistung des Verkäufers und sonstige Haftung wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln einschließlich von Falschliefungen oder -leistungen gelten die folgenden angeführten Regelungen. Beanstandungen sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von dem Verkäufer bezogen und von ihm für diese Vermischung empfohlen wurden. Beanstandungen der Lieferungen bzw. Leistungen des Verkäufers einschließlich von Falschliefungen sind ihm innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware bzw. Erbringung der Leistung bzw. bei Vorliegen verdeckter Fehler innerhalb 1 Woche nach Entdeckung des Fehlers mitzuteilen. Die Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist orientiert sich an der Mindesthaltbarkeit, jedoch beträgt sie maximal 1 Jahr nach Gefährübergang. Im Fall begründeter Mängelrügen hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers zunächst Anspruch auf die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit ihm keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Beim Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Problembälgigkeit, wobei Garantien irgendwelcher Verwendungseignung nicht übernommen werden. Anwendungstechnische Empfehlungen in Wort und Schrift aufgrund vorliegender Erfahrung und des derzeitigen Kenntnisstandes stellen keine Garantieerklärung dar und entbinden den Käufer nicht davon, die Produkte auf Ihre Eignung für den vorhersehbaren Verwendungszweck oder das vorhersehbare Verarbeitungsverfahren eigenverantwortlich zu prüfen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist - unbeschadet der in Ziffer 6 geregelten Ausnahmen - ohne Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen und -fristen.
 - Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen gelieferten Waren, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein

Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übertragung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammenreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheits- halber, es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet werden, kein Rücktritt vom Vertrag.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sein denn der Abnehmer ist Verbraucher.

- Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Verkäufer zustehen, ist ausgeschlossen.
- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen ist, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers.
- Gerichtsstand ist für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist der Sitz des Verkäufers. Es steht dem Verkäufer frei, auch am Sitz des Käufers zu klagen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche, Streitverkündungen und Urkundenprozesse. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.
- Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und a Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) unter ec.europa.eu/consumers/odr bereit. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht berechtigt.
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im Übrigen nicht.
- Änderungen bedürfen der Schriftform.